Satzung

der Schützenbruderschaft St. Antonius Günne - Möhnesee e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ‚Schützenbruderschaft St. Antonius Günne - Möhnesee e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter VR 70404 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in 59519 Möhnesee-Günne. Die Schützenbruderschaft ist kirchlich der katholischen Pfarrei „Zum Guten Hirten" Möhnesee verbunden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Schützenbruderschaft St. Antonius Günne - Möhnesee e. V. fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

a) Förderung des traditionellen Brauchtums (§52 Abs.2 Satz 1 Nr. 23 AO), insbesondere durch die Pflege und den Erhalt des Schützenwesens nach der Normalsatzung des Sauerländer Schützenbundes.
b) Die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO), insbesondere durch die Pflege und Ausübung des Schießsports
c) Die Förderung der Religion (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO), insbesondere durch die Pflege des religiösen Lebens und die Ausübung der christlichen Nächstenliebe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) Schießsport
b) möglichst jährliche Ausrichtung eines Schützenfestes
c) Vertretung christlicher Werte
d) Jugendpflege

e) Beteiligung am Ortsleben

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich dieser Satzung verpflichtet und im Jahr der Aufnahme das 15. Lebensjahr vollendet. Die Namen sind in das Bruderschaftsregister einzutragen. Die Mitglieder werden bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (jeweils gilt der 31.12. des Jahres) als Jungschützen geführt. Die entsprechenden Jugendschutzgesetze sind zu beachten.

Der Aufnahmeantrag in den Verein ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist dem Antrag zur Aufnahme stattzugeben.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.
Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender

Weise schädigt

oder

b) mehr als 3 Jahre mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist dem Verbleib stattzugeben.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 8 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich wie folgt:

a) der geschäftsführende Vorstand
b) der erweiterte Vorstand
c) die Hofen
d) die Sportschützenabteilung

Die Sportschützenabteilung besteht zur Pflege und Förderung des Schießsports.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Bruderschaft hält einmal im Jahr, und zwar möglichst im Frühjahr, die Mitgliederversammlung ab. Zu dieser ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sie erfolgt durch Veröffentlichung von Zeitpunkt und Ort der

Versammlung durch Aushang an der Schützenhalle (Westricher Weg 15, 59519 Möhnesee-Günne).

Des Weiteren kann die Bekanntmachung auch durch die örtliche Tageszeitung und auf elektronische Weise erfolgen.

Die Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, sooft ein Bedürfnis dazu vorliegt. Sie werden vom Vorstand einberufen und unterliegen den Grundsätzen der Mitgliederversammlung. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehören insbesondere

a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
b) Entlastung des Vorstandes
c) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes / Vorstandes
d) Wahl der Kassenprüfer
e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
h) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss in Berufungsfällen
i) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

Die Tagesordnung kann ergänzt werden, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (Oberst), bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden (Hauptmann) oder einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied (Geschäftsführer oder Kassierer) geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die vom Geschäftsführer über die Beschlüsse der Versammlung zu fertigende Niederschrift ist von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden für zwei Geschäftsjahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder erweiterten Vorstandes sein. Es wird ein Ersatzkassenprüfer gewählt.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

a) geschäftsführenden Vorstand

b) erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB. Er besteht aus dem

a) Vorsitzenden (Oberst)

b) 2. Vorsitzenden (Hauptmann)

c) Geschäftsführer

d) Kassierer

Zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder 2.Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

a) Präses

b) König des jeweiligen Jahres

c) Adjutant

d) einem Fähnrich

e) zwei Fahnenoffizieren

f) Zugführern

g) und weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern.

§ 13 Wahlen

Wahlen können nur auf der Mitgliederversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie erfolgen durch Handzeichen.

Die Wahl des Oberst erfolgt geheim.

Weitere geheime Wahlen müssen durchgeführt werden, wenn dies in der Versammlung beantragt und durch ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt wird.

Bei Wahlen des geschäftsführenden Vorstands hat der Vorstand das erste Vorschlagsrecht. Abgestimmt wird in der Reihenfolge der eingebrachten Vorschläge, wobei über den Vorschlag des Vorstandes zuerst abzustimmen ist. Gewählt ist derjenige, der die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Das zu wählende Vorstandsmitglied **wird** jeweils auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand gewählt werden kann, wer 18 Jahre alt ist (Ausnahme ist der Zugführer der Jungschützen).

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

§ 14 Schützenfest

Das Schützenfest wird nach Möglichkeit jährlich gefeiert. Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand treffen die erforderlichen organisatorischen Vorbereitungen. Am Vogelschießen können nur Mitglieder teilnehmen, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wer den letzten Rest des Vogels abschießt, erlangt für ein Jahr die Königswürde.

Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 15 Kirchliches

Zum Schützenfest soll nach Möglichkeit ein Gottesdienst zu Ehren der lebenden und

verstorbenen Mitglieder gelesen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit auf zwei aufeinander folgenden Versammlungen, zwischen denen mindestens eine Frist von einem Monat liegen muss, beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der katholischen Pfarrei „Zum Guten Hirten" Möhnesee zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den Ortsteilen Günne, Brüningsen und Theiningsen zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein nur die Daten auf, die für den Vereinsbetrieb notwendig sind. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der aktuellen und zukünftiger Gesetzgebungen per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahmen der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
Als Mitglied des SSB - Sauerländer Schützenbund e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedernummer (sonstige Daten);

bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige

Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programm.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereinshomepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 01. Februar 2011 mit allen späteren Änderungen und Ergänzungen.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt hiermit den Vorstand, vorgegebene Änderungen des Vereinsregisters eigenständig vorzunehmen, ohne hierfür eine nochmalige Mitgliederversammlung einzuberufen.

Soweit in der Satzung von der männlichen Form (z. B. „Mitglied") die Rede ist, so ist hierunter gleichermaßen auch das weibliche oder diverse Geschlecht zu verstehen.

Möhnesee-Günne, den 30. August 2026

Olaf Siano, 1. Vorsitzender

Björn Schwarz, 2. Vorsitzender

Kevin Schimana, Geschäftsführer

Vincent Bigge, 1. Kassierer